

Pferdefahrtsport Westpfalz e.V.

Satzung

Aufgestellt in der Mitgliederversammlung vom 03.02.2000

§1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Pferdefahrtsport Westpfalz e.V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
2. Der Verein hat den Sitz in Zweibrücken
3. Die Mitgliedschaft im **Rhld.-Pf.Reiderverband e.V.** und über diesen in der **Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)** wird angestrebt. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Vereinen als Mitglied anschließen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

1. Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; insbesondere da keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fahrsports; dabei will der Verein besonders die Ausübung dieser Sportart mit Pferden fördern und unterstützen. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
 - a. Zur Erreichung dieses Zieles dienen folgende Maßnahmen:
Heranführen von Interessierten an die Betätigung (Fahren) im Bereich des Breiten und Leistungssports.
 - b. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Fahren mit

Pferden.

- c. Ausbildung von Fahrern und Pferden in allen Disziplinen
- d. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
- e. Förderung desfahrens in der freien Landschaft auf genehmigten Wegen zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- f. Die Mitwirkung bei der Koordinierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung.

§3

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen muß die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Verein erhebt Beiträge und Umlagen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. aufgrund schriftlicher Kündigung mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, wenn diese dem Vorstand bis zum 15. November des Jahres (einschließlich) zugegangen ist.
 - b. Mit dem Tod des Mitglieds
 - c. aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wonach das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, mit Wirksamkeit dieses Beschlusses. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
 - eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder einen satzungsgemäßen Beschluss eines Vereinsorgans,
 - einer das Vereinsinteresse schädigenden oder gefährdenden Handlung,
 - eines unsportlichen Verhaltens,
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn die Zahlung fälliger Beiträge oder Umlagen trotz Mahnung länger als 6 Monate ab Fälligkeit besteht.

Der Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß kann von dem Mitglied innerhalb eines Monats durch schriftlich begründete Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

3. Die Mitglieder unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane sowie den Satzungen und Ordnung des **Rhl.-Pf. Reiterverbandes e.V.** und der Deutschen **Reiterlichen Vereinigung e.V.**, insbesondere der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und ihren Durchführungsbestimmungen.
4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen
 - b. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - c. Die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, dass heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. quälen oder unzulänglich zu transportieren.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§4

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§5

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Vierteljahr spätestens im zweiten Vierteljahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden; er muß dies tun, wenn durch mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Mitgliederversammlung beantragt wird.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- 3 Der Mitgliederversammlung sind Vorbehalten
 - a. Die Wahl des Vorstandes,

- b. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- d. Die Entlastung des Vorstandes
- e. Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren nach Höhe und Fälligkeit
- f. Die Entscheidung über die Durchführung und Terminierung von Veranstaltungen
- g. Beschlüsse und Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins,
- h. Die Entscheidung über die Beschwerde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe (C) dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In Angelegenheiten, die in der Tagesordnung nicht bezeichnet sind (Dringlichkeitsanträge), können von der Versammlung nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung beschließt. Anträge auf Wahlen zum Vorstand, Satzungsänderungen und Entscheidungen in Mitgliederangelegenheiten (z.B. Entscheidungen zu Beschwerden über Ausschlüsse) sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.
- 5 Stimmberechtigt ist jedes in der Versammlung anwesende Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit nicht geheime Abstimmung ausdrücklich gewünscht wird. Soweit durch die Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§6

- 1 Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem /der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (Kassenwart) und bei vier Beisitzern, davon ein Jugendwart.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung zur Vertretung befugt.
- 3 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode solange an, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.

- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5 Dem Vorstand sind vorbehalten
 - a. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse
 - b. Die Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung durch diese Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
 - c. Die Führung der laufenden Geschäfte.

§7

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande so ist vier Wochen später eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig ist; die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen
- 2 Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen ist dem **Förderverein Kulturgut Pferd e.V.** zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in §2 dieser Satzung genannten Zielsetzungen zu verwenden hat.

Zweibrücken, den 07. Dezember 2000